



Verordnung

betreffend das

Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

der Gemeinde Klosters ¹

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich Das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen auf Gebiet der Gemeinde Klosters ² richtet sich nach dieser Verordnung, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Vorschriften etwas anderes bestimmen.

II. Persönliche Anmeldepflicht und Schriftenabgabe

Art. 2

Schweizerbürger Schweizerbürger, die in Klosters ³ Wohnsitz oder Logis nehmen wollen, haben sich binnen acht Tagen seit dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Art. 3

Ausländer Ausländer haben die Anmeldung innert der nämlichen Frist, jedenfalls aber vor Antritt einer Stelle, zu erstatten.

Art. 4

Geschäftsniederlassungen Wer in Klosters-Serneus ein Geschäft, ein Zweiggeschäft oder dergleichen betreiben will, ohne hier Wohnsitz zu nehmen, hat sich binnen acht Tagen seit Eröffnung des Betriebes bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Er hat sich über seinen persönlichen Wohnsitz auszuweisen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Handelsregister abzugeben.

Art. 5

Wohnungs-, Zimmer- und Stellenwechsel Jeder Wohnungs-, Zimmer- und Stellenwechsel ist binnen acht Tagen der Einwohnerkontrolle anzumelden. Diese Bestimmung gilt auch für Geschäftsniederlassungen.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

³ UG 27.09.2020

Art. 6

Passanten

Personen, die sich nicht länger als drei Monate auf Gemeindegebiet aufhalten und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind von der Anmeldepflicht befreit; Schweizerbürger, die sich ausserhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes für vorübergehende Erwerbstätigkeit von höchstens einem Monat in Klosters aufhalten, sind ebenfalls nicht anmeldepflichtig, vorbehalten bleibt jedoch die Meldepflicht laut Kurtaxengesetz bzw. Verordnung über die polizeiliche Meldung Beherbergter.

III. Ausweisschriften**Art. 7**

Ausweisschriften

Mit der persönlichen Anmeldung sind die Ausweisschriften abzugeben.

Als Ausweispapier für Schweizerbürger wird nur der Heimatschein anerkannt. Art. 8 bleibt vorbehalten.

Ausländer können einen Heimatschein, einen Pass oder allfällige andere durch den Bundesrat anerkannte Schriften hinterlegen.

Art. 8

Domizilausweis

Personen, die die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einer andern Gemeinde besitzen, können für einen vorübergehenden Aufenthalt einen Ausweis dieser Gemeinde über die Hinterlegung der Schriften abgeben.

Diese Bestimmung gilt auch für Ehefrauen, Schüler, Studenten, Lehrlinge und minderjährige Personen, die sich längere Zeit in Klosters aufhalten wollen, aber den ehelichen oder elterlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehalten.

Art. 9

Familienbüchlein

Familienvorstände haben bei der Schriftenabgabe einen amtlichen Ausweis über die Personalien der Familienglieder (Familienbüchlein oder Geburtsschein) vorzuweisen.

Art. 10

Interimsbewilligung

Auf begründetes Gesuch kann die Einwohnerkontrolle die Frist für die Abgabe der Schriften um höchstens einen Monat erstrecken. Bis zur Hinterlegung der Schriften ist eine Interimsbewilligung mit Gültigkeit bis zu einem Monat auszustellen.

Art. 11

Persönliches Erscheinen

Zur Schriftenabgabe hat der Inhaber des Ausweispapiers oder sein gesetzlicher Vertreter persönlich bei der Einwohnerkontrolle zu erscheinen.

Auf Weisung der Einwohnerkontrolle haben sich die Anmeldepflichtigen bei weitem Verwaltungsabteilungen (Steuerverwaltung, Sektionschef, Krankenkasse usw.) anzumelden.

IV. Aufenthalt und Niederlassung der Schweizerbürger**Art. 12⁴**

Niederlassungen

Wer mit der Absicht längern Verbleibens in Klosters Wohnsitz nimmt oder sich mit seiner Familie länger als drei Monate hier aufhalten will, bedarf einer Niederlassungsbewilligung.

Die Niederlassungsbewilligung ist für Schweizerbürger unbefristet. Sie erlischt mit dem Rückzug der Schriften, mit dem Entzug oder mit der tatsächlichen Aufgabe des Wohnsitzes. Bei Ablauf der Frist ist die Erneuerung unaufgefordert nachzusuchen und die bisherige Bewilligung abzugeben.

Art. 13⁵

Aufenthalt

Wer für unbestimmte Zeit in Klosters Wohnsitz nehmen will, bedarf einer Aufenthaltsbewilligung. Eine solche haben auch Personen einzuholen, die sich nur während der Woche zu Erwerbs-, Studien- oder Ausbildungszwecken auf Gemeindegebiet aufhalten und regelmässig über das Wochenende an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Die Aufenthaltsbewilligung wird für ein Jahr erteilt. Sie ist spätestens 14 Tage vor Ablauf dieser Frist zu erneuern oder durch eine Niederlassungsbewilligung zu ersetzen, wenn der Inhaber sich weiterhin in Klosters aufhalten will.

Sie erlischt mit Ablauf der Frist, mit dem Entzug, mit dem Rückzug der Schriften oder mit dem tatsächlichen Wegzug von Klosters.

⁴ Soweit Bestimmungen durch Änderungen im übergeordneten Recht von Bund und Kanton hinfällig geworden sind bzw. im Widerspruch dazu stehen, gelten sie als aufgehoben.

⁵ Soweit Bestimmungen durch Änderungen im übergeordneten Recht von Bund und Kanton hinfällig geworden sind bzw. im Widerspruch dazu stehen, gelten sie als aufgehoben.

Art. 14

Passanten Passanten im Sinne von Art. 6 bedürfen keiner behördlichen Aufenthaltsbewilligung.

Art. 15⁶

Gemeindebürger Klosterser Bürger, die auf Gemeindegebiet Wohnsitz nehmen wollen, bedürfen hiezu keiner Bewilligung. Sie haben sich jedoch bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihren Heimatschein zu deponieren, sofern sie einen solchen besitzen.

Art. 16⁷

Zuständigkeit Die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen werden von der Einwohnerkontrolle erteilt. Der Gemeindevorstand kann die Bewilligung aus den in Art. 45 BV angegebenen Gründen verweigern oder entziehen.

Art. 17⁸

Umfang der Bewilligung Eine dem Familienvorstand erteilte Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gilt auch für die Ehefrau und die unmündigen Kinder und Adoptivkinder sowie für Pflegekinder schweizerischer Nationalität.

Für Adoptiv- und Pflegekinder ist jedoch ein eigener Heimatschein zu hinterlegen. Minderjährige, die Ausweisschriften besitzen, habe diese ebenfalls bei der Einwohnerkontrolle abzugeben. Sie erhalten dafür einen eigenen Schriftenempfangsschein.

Art. 18

Veränderung des Zivilstandes Neuverheiratete, Verwitwete und Geschiedene haben unter Rückzug der alten Schriften binnen Monatsfrist neue Heimatscheine zu hinterlegen.

Art. 19

Erreichung der Mündigkeit Wer das 20. Altersjahr erfüllt hat, ist verpflichtet, gegen Hinterlage eines Heimatscheines eine eigene Bewilligung einzuholen, auch wenn er im Haushalt der Eltern lebt.

⁶ Soweit Bestimmungen durch Änderungen im übergeordneten Recht von Bund und Kanton hinfällig geworden sind bzw. im Widerspruch dazu stehen, gelten sie als aufgehoben.

⁷ Soweit Bestimmungen durch Änderungen im übergeordneten Recht von Bund und Kanton hinfällig geworden sind bzw. im Widerspruch dazu stehen, gelten sie als aufgehoben.

⁸ Soweit Bestimmungen durch Änderungen im übergeordneten Recht von Bund und Kanton hinfällig geworden sind bzw. im Widerspruch dazu stehen, gelten sie als aufgehoben.

V. Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 20

Anwendbares Recht Für Ausländer sind die fremdenpolizeilichen Vorschriften des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der dazugehörenden eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen massgebend.

Art. 21

Stellungnahme der Gemeinde Die Einwohnerkontrolle stellt der kantonalen Fremdenpolizei Antrag über die Erteilung oder Verweigerung fremdenpolizeilicher Bewilligungen. Bei Gesuchen um Erteilung der Bewilligung zum Stellenantritt obliegt diese Stellungnahme dem Gemeindearbeitsamt. In zweifelhaften Fällen sind die Gesuche dem Gemeindevorstand vorzulegen.

VI. Abmeldung

Art. 22

Wegzug Wer von Klosters wegzieht oder seine Geschäftsniederlassung aufgibt, hat bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines seine Ausweisschriften abzuholen.

Vor dem Rückzug der Schriften hat sich der Pflichtige bei der Steuerverwaltung, beim Sektionschef, bei der Krankenkasse und allfälligen weiteren durch die Einwohnerkontrolle zu bestimmenden Aemtern abzumelden.

Art. 23

Zustellung der Schriften Ist der Pflichtige nicht in der Lage, sich persönlich abzumelden, so hat er der Einwohnerkontrolle seinen Schriftenempfangsschein einzusenden. Die Ausweisschriften werden ihm in diesem Falle gegen Berechnung einer Abmelde- und Zustellungsgebühr sowie der Portospesen nachgesandt.

Art. 24⁹

Domizilausweis Wer in Klosters eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann für einen vorübergehenden Aufenthalt in einer andern Gemeinde bei der Einwohnerkontrolle einen Domizilausweis beziehen. Dieser ist binnen acht Tagen seit der Rückkehr bei der Einwohnerkontrolle abzugeben.

⁹ Soweit Bestimmungen durch Änderungen im übergeordneten Recht von Bund und Kanton hinfällig geworden sind bzw. im Widerspruch dazu stehen, gelten sie als aufgehoben.

VII. Meldepflicht dritter Personen**Art. 25**

Vermieter und
Logisgeber

Der Vermieter oder Logisgeber hat jeden Zu- oder Wegzug von Mietern bzw. Logisnehmern in seinem Hause oder in seiner Wohnung binnen acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden, soweit sie nicht beim Kurverein meldepflichtig sind (Gäste und Passanten).

Art. 26

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat jede Einstellung und Entlassung von Angestellten, Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen binnen acht Tagen zu melden.

Art. 27

Haushaltungs- und
Familienvorstand

Ein- und Wegzug von unmündigen Kindern, Adoptiv- und Pflegekindern sind vom Familienvorstand binnen acht Tagen zu melden, wenn der Aufenthalt oder die Abwesenheit länger als drei Monate dauert.

Die Haushaltungsvorstände haben Ein- und Wegzug von unentgeltlich beherbergten Personen binnen acht Tagen zu melden, wenn der Aufenthalt länger als einen Monat dauert.

Wer einen Ausländer beherbergt, hat binnen 24 Stunden dem Polizeiamt Meldung zu erstatten. Nicht unter die Meldepflicht fällt die unentgeltliche Beherbergung niedergelassener Ausländer bis zu einem Monat, soweit sie nicht dem Kurtaxengesetz sowie der Verordnung über die polizeiliche Meldung Beherbergter unterstehen.

Art. 28

Meldeformular

Meldepflichtigen im Sinne von Art. 25-27 werden auf Verlangen von der Einwohnerkontrolle Meldeformulare unentgeltlich abgegeben.

Art. 29

Inhaber von Beher-
bergungsstätten

Die Inhaber von Hotels, Gasthöfen und andern Beherbergungsstätten sind verpflichtet, über die logisnehmenden Personen ein zuverlässiges Verzeichnis zu führen.

Den Polizeiorganen ist jederzeit Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

Art. 30

Auskunftspflicht

Personen, die gemäss Art. 26-29 gemeldet werden müssen, sind gehalten, den Meldepflichtigen die nötigen Angaben zur richtigen Ausfüllung der Meldezettel zu machen.

VIII. Gebührentarif**Art. 31**

Für die Verrichtungen der Einwohnerkontrolle erlässt der Gemeindevorstand einen Gebührentarif.

Für Ausländer, die der fremdenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, gelten die in den Sondervorschriften des Bundes und des Kantons enthaltenen Gebührenordnungen.

IX. Strafbestimmungen**Art. 32**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis zu Fr. 20.-- bestraft. In leichten Fällen kann der Pflichtige auch lediglich verwarnet werden. Strafbar ist insbesondere, wer die Auskunftspflicht verletzt, falsche Angaben macht oder auf Vorladung der Einwohnerkontrolle nicht erscheint.

Die Bussen und Verwarnungen werden von der Einwohnerkontrolle ausgesprochen, die auch Zu widerhandlungen gegen die kantonale Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Schweizerbürger vom 28. Mai 1947 ahndet.

X. Beschwerden**Art. 33**

Entscheidungen und Verfügungen der Einwohnerkontrolle können binnen 14 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.

Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

Jede auf Grund dieser Verordnung getroffene Entscheidung und Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

XI. Uebergangsbestimmungen

Art. 34

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden in Kraft

Angenommen durch die Landsgemeinde vom 20. Dezember 1959.

Vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden genehmigt am 18. Januar 1960.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.